

Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Süderbrarup Kleingartengelände „Ehlerskoppel“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat in der Sitzung am 15.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Süderbrarup Kleingartengelände „Ehlerskoppel“ für ein Gebiet

nördlich der Kappelner Straße, östlich der Straße „Am Markt“ und südlich vom Berliner Ring
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 22.11.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup, team Allee 22, - Zimmer EG 07 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-suederbrarup](http://www.amt-suederbrarup.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

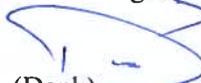
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden

Aushang am: 14.11.2024
Abzunehmen am: 22.11.2024
Abgenommen am:



Im Auftrage:


(Dank)

